

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 6/09 BH

L 2 R 611/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 R 52/06 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Oktober 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge mit folgender Begründung verneint: Dem Beitragserstattungsanspruch stehe entgegen, dass die Beklagte schon mit Bescheid vom 16.7.1979 dem Kläger die bis dahin eingezahlten Beiträge in Höhe von 24.590,30 DM erstattet und diesen Betrag weisungsgemäß auf das Konto des vom Kläger bevollmächtigten Rechtsanwalts K. überwiesen habe. Mit der Erstattung sei das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst worden. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestünden nicht mehr. Weitere rentenrechtliche Zeiten habe der Kläger in der deutschen Rentenversicherung nach der erfolgten Erstattung nicht mehr zurückgelegt.
- 2 Mit Schreiben vom 18.3.2009 - eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 26.3.2009 - hat der Präsident des Amtsgerichts Bremen ein Schreiben des französischen Justizministeriums vom 3.3.2009 übersandt. Dem Schreiben des französischen Justizministeriums war ein "Formular für die Übermittlung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe" beigelegt, das vom Kläger in Paris am 17.12.2008 unterzeichnet wurde. Mit diesem Formular beantragt der Kläger sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 3 Der PKH-Antrag unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Zugunsten des Klägers geht der erkennende Senat davon aus, dass der Antrag auf Bewilligung von PKH vom Kläger fristgerecht eingereicht worden ist. Zwar ist das Datum der Zustellung des Urteils des LSG an den Kläger und damit der Beginn der Rechtsmittelfrist nicht bekannt, weil ein entsprechender Zustellungsnachweis fehlt, doch hat der Kläger den Antrag auf Bewilligung von PKH bereits am 17.12.2008 in Paris gestellt. Auch wenn das vom Kläger beschrittene Verfahren nur für Zivil- und Handelssachen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr vorgesehen ist (*§ 1076 Zivilprozessordnung; Art 1 Abs 2 Richtlinie 2003/8 EG des Rates vom 27.1.2003 - abgedruckt in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl 2008 Einf § 1076*), geht der Senat davon aus, dass mit diesem Antrag die Frist gewahrt ist, sodass es nicht mehr darauf ankommt, ob bei Eingang dieses Formulars beim BSG die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen war. Mit der Stellung des PKH-Antrags beim französischen Justizministerium in Paris ist die Frist schon deshalb als gewahrt anzusehen, weil nach Art 86 der Verordnung EWG 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 (*EWGV 1408/71*) im Anwendungsbereich dieser Verordnung Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht dieses Staates einzureichen sind, innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden



Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht eines anderen Mitgliedsstaats eingereicht werden können (*Art 86 Abs 1 Satz 1 EWGV 1408/71*). Der Tag, an dem diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des zweiten Staats eingegangen sind, gilt als Tag des Eingangs bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht (*Art 86 Abs 1 Satz 3 EWGV 1408/71*). Eine etwaige Unvollständigkeit des Antrags, insbesondere das Fehlen der Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH wäre dem Kläger auch nicht anzulasten, weil er vom französischen Justizministerium nicht auf die Vorschrift des Art 86 EWGV 1408/71 hingewiesen worden ist und die dadurch verzögerte Bearbeitung seines Antrags nicht zu vertreten hat. Am 17.12.2008 war jedenfalls die dreimonatige Rechtsmittelfrist gegen das am 8.10.2008 verkündete Urteil noch nicht verstrichen. Aus diesem Grunde kann auch darauf verzichtet werden, das genaue Datum der Zustellung des angefochtenen Urteils zu ermitteln.

- 5 Gleichwohl kann dem Kläger PKH nicht gewährt werden.
- 6 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl/ §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn ein Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl/ BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 7 Es ist nicht zu erkennen, dass der Kläger in der Sache Erfolg haben könnte. Nach Durchsicht des Berufungsurteils und der Akten ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in seinen Rechten verletzt ist und die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen beanspruchen kann.
- 8 Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen sind dem Kläger die Rentenversicherungsbeiträge bereits aufgrund des Bescheids vom 16.7.1979 erstattet worden. Der Erstattungsbetrag ist zwar nicht an den Kläger direkt, sondern auf dessen Weisung an den damaligen Bevollmächtigten Rechtsanwalt K. überwiesen worden. Dies berührt aber, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, die Wirksamkeit der Beitragserstattung nicht.



- 9 Es ist nicht erkennbar, dass diese Feststellungen in einem durchzuführenden Revisionsverfahren wirksam angegriffen werden und damit zu einer anderen Beurteilung der sich daraus ergebenden Rechtslage führen könnten.
- 10 Da die deutschen Rentenversicherungsbeiträge in ihrem gesetzlichen Umfang erstattet worden sind, kann der Kläger nicht noch einmal die Erstattung dieser Beiträge beanspruchen. Nachdem weitere Beitragszahlungen nach der erfolgten Erstattung nicht mehr erfolgten, stehen keine Beiträge zur Erstattung offen.
- 11 Zutreffend hat das LSG ergänzend ausgeführt, dass ein Versicherungsverhältnis bei Erstattung der entrichteten Beiträge aufgelöst wird und alle Ansprüche aus den seinerzeit entrichteten Beiträgen erlöschen. Diese Rechtswirkung tritt ungeachtet der Tatsache ein, dass dem Kläger entsprechend dem damaligen § 1303 Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung bzw dem jetzt geltenden § 210 Abs 1, 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch nur jeweils die Hälfte der gezahlten Beiträge zu erstatten war und erstattet wurde. Diese Regelung ist mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar, wie bereits vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden worden ist (*BVerfG SozR 2200 § 1303 Nr 34; vgl auch ausführlich hierzu BSGE 86, 262 = SozR 3-2600 § 210 Nr 2*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)